

Für die Festsetzung von Zusatzstrafen in Fällen mehrfacher Gesetzesverletzung gelten die für ihre Anwendung allgemein geltenden gesetzlichen Voraussetzungen.

Eine Sonderregelung zur Bestrafung bei Tatmehrheit trifft § 64 Abs. 4 StGB für den Fall, daß ein Straftäter wegen einer Handlung zu Freiheitsstrafe verurteilt werden muß, die er vor einer bereits früher erfolgten Verurteilung begangen hat, und daß die bereits verhängte Freiheitsstrafe noch nicht vollzogen, verjährt oder erlassen ist. Hier ist nach den Grundsätzen des § 64 Abs. 1—3 StGB eine neue Hauptstrafe festzusetzen, um eine schematische Kumulation mehrerer Freiheitsstrafen zu vermeiden (vgl. zu dieser Problematik auch § 355 StPO). Handelt es sich bei der vorhergegangenen Verurteilung um eine solche auf Bewährung und ist die Bewährung aus den Gründen des § 35 Abs. 4 Ziff. 2—6 StGB bereits vor Ausspruch der neuen Freiheitsstrafe widerrufen worden, so ist § 64 Abs. 4 StGB anzuwenden.

6.2.2. *Die Strafen ohne Freiheitsentzug*

6.2.2.1. *Rolle und Ziel der Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentzug*

6.2.2.1.1. *Die wachsende Bedeutung von Strafen ohne Freiheitsentzug*

Strafen ohne Freiheitsentzug gewinnen in der sozialistischen Gesellschaft ständig an Bedeutung. Dieser Prozeß ist seinem Wesen nach untrennbar mit der Weiterentwicklung des sozialistischen Aufbaus verbunden.

Unmittelbar nach dem Sieg der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution schufen die revolutionären Volksmassen in Rußland mit den neuen Volksgerichten und den Grundsätzen ihrer Arbeitsweise auch neue, nicht mit Freiheitsentzug verbundene Strafarten. So entstanden die bedingte Verurteilung und die Besserungsarbeit ohne Freiheitsentzug. Ihr Zweck war, Arbeiter und andere Werktätige, die sich — ohne sich in den Dienst der Feinde des Sozialismus gestellt zu haben — gegen die sozialistische Ordnung und ihre Gesetze vergangen hatten, zu erziehen und zu disziplinieren. Die große Bedeutung der Strafen ohne Freiheitsentzug wurde auf dem VIII. Parteitag der KPR(B) im Jahre 1919 unterstrichen. Bei der Vorbereitung des Parteitages charakterisierte Lenin die bisherigen Ergebnisse der Volksgerichte auf dem Gebiete der Strafrechtsprechung mit folgenden Worten: „Auf dem Gebiet der Strafe gelangten die derart organisierten Gerichte auf diese Weise zu einer grundlegenden Veränderung des Charakters der Strafe, indem sie in breitem Maße die bedingte Verurteilung aussprachen, den öffentlichen Tadel als Strafmaßnahme einführten, die Freiheitsstrafe umwandelten in die Zwangsarbeit unter Beibehaltung der Freiheit, das Gefängnis in eine Besserungseinrichtung verwandelten und die Möglichkeit schufen, die Praxis der Kameradschaftsgerichte anzuwenden. Die KPR, welche die weitere Entwicklung des Gerichts auf eben diesem Wege beibehält, muß danach streben, daß die gesamte werktätige Bevölkerung ohne Ausnahme zur Erfüllung der gerichtlichen Pflichten